

Untergang der Obligation

durch

Zweckerreichung.

Eine Untersuchung
auf dem Gebiete des deutschen bürgerlichen Rechts

von

Dr. jur. Peter Klein.



Berlin 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Das vorliegende Buch war zunächst als ein Kapitel „Unmöglichkeit der causa“ einer grösseren Arbeit über die causa-Lehre, zu der die Lehre von der Zweckerreichung gehört, gedacht. Zu seiner Veröffentlichung in der vorliegenden Form bestimmten mich folgende Gründe: Zunächst glaubte ich, dass die Herausgabe einer grösseren Arbeit über die causa-Lehre sich nicht eher empfehlen dürfte, als bis die Streitfragen, die in neuester Zeit über das Wesen der causa wieder laut geworden, geklärt sind. Daher hielt ich — abgesehen von einzelnen mehr aktuellen Abhandlungen — mit der Veröffentlichung einer grösseren Arbeit über die causa-Lehre zurück.

Sodann bot eine Darstellung der ganzen causa-Lehre — sollte die Arbeit nicht unverhältnismässig anschwellen oder in der Ausarbeitung ihrer einzelnen Teile ungleich werden — nicht in einem Kapitel den genügenden Raum, um das umfangreiche Problem der Zweckerreichung (Unmöglichkeit der causa) auch nur in allgemeinen Zügen darzustellen, geschweige gegen verwandte Probleme abzugrenzen. Bei einer Einzeldarstellung fielen diese Schwierigkeiten weg.

Das Buch behandelt das Problem des „Untergangs der Obligation durch Zweckerreichung“ nach deutschem bürgerlichen Recht. Da das deutsche bürgerliche Recht aber gerade im Obligationenrecht den Schlussstein der ge-

meinrechtlichen Rechtsentwicklung bildet, so musste überall auf das gemeine Recht zurückgegriffen werden. Hierbei war grösste Selbstbeschränkung geboten.

Auch überall dort, wo ich zu den Grundfragen des Obligationenrechts Stellung zu nehmen gezwungen war, musste ich mich damit begnügen, die eigene Ansicht klarzustellen.

Über die Anlage des Buches habe ich mich S. 13 dieses Buches geäussert.

Oertmanns „Vorteilsausgleichung“ und Rappaports „Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnisse“ waren für meine Untersuchung von besonderem Interesse. Beiden Werken verdanke ich vielfache Anregungen.

Ob es den hiermit der Öffentlichkeit übergebenen Ausführungen gelingen wird, von dem Bestehen eines allgemeinen Prinzips des Erlöschens der Obligation durch Zweckerreichung zu überzeugen? . . . Ihre Aufgabe ist erfüllt, wenn sie zur weiteren Erforschung des Problems anregen.

B o n n , im März 1905.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Problem	I—13
§ 1. Der Untergang der Obligation durch Zweckerreichung als Frage	1
§ 2. Historische Überlieferung des Problems	6
§ 3. Plan der Untersuchung	13
II. Begriff und Wesen der Zweckerreichung	14—119
A. I. Kapitel: Vorbegriffe.	
§ 4. Die Obligation	14
§ 5. Die Synthese der Einzelforderungen in der Obligation .	21
§ 6. Endigungsgründe der Obligationen (der Einzelforderungen und zusammengesetzten Obligationen).	37
B. II. Kapitel: Zweck und Zweckerreichung.	
§ 7. Das Problem des Zwecks	43
a) Die allgemeinen Lehren	46
b) Anwendung der Ergebnisse auf die Obligation . .	49
§ 8. Bedeutung der Erreichung ihres Zwecks für die Obligation	64
§ 9. Der Kunstausdruck: „Zweckerreichung“.	64
C. III. Kapitel: Die Zweckerreichung als Erlöschens- grund der Obligation; Beweisführung.	
§ 10. Eine Obligation erlischt durch Zweckerreichung, wenn ihr Zweck durch vollständige, gleich günstige Erfüllung einer zweckidentischen Obligation erreicht ist	67
I. Die Probleme der Identität und Gleichartigkeit . .	68
a) Identitätsproblem	68
1. in der Philosophie	68
2. in der Jurisprudenz	72
speziell für Obligationen	74
α) Identität bei Forderungen	74
logische Identität	76
praktische Identität	77
Zweck-Identität	78

	Seite
β) Identität bei zusammengesetzten Obliga-	
tionen	82
logische Identität	83
praktische Identität	83
Zweck-Identität	87
b) Gleichartigkeitsproblem	88
II. Anwendung der Ergebnisse	89
§ 11. Eine Obligation erlischt durch Zweckerreichung, wenn durch Erfüllung eines zweckidentischen dinglichen Anspruchs ihr Zweck gleich günstig und vollständig erreicht ist	102
§ 12. Eine Obligation erlischt durch Zweckerreichung, wenn durch ein weder auf die Obligation gerichtetes noch aus einem zweckidentischen Anspruche geschuldetes Handeln ihr Zweck gleich günstig und vollständig erreicht ist	106
§ 13. Eine Obligation erlischt durch Zweckerreichung, wenn durch einen zufälligen Vorgang ihr Zweck gleich günstig und vollständig erreicht ist	114
§ 14. Endergebnis	119
III. Kasuistik	120—152
§ 15. Einleitende Bemerkungen	120
§ 16. Die wichtigsten Fälle von Zweckerreichung	120
Zweckerreichung bei kumulativer Schuldübernahme, Gesamtschulden und Gesamtforderungen, unechten Solidarobligationen, concursus duarum causarum lucrativarum; Unmöglichkeit der Leistung, — Zweckerreichung, — Erlöschen der Obligation ohne Befriedigung des Gläubigers wegen Mangels eines Interesses für den Gläubiger.	
§ 17. Erlischt die zusammengesetzte Obligation nach Erlöschen aller Einzelforderungen durch Zweckerreichung?	148
§ 18. Erlöschen der zusammengesetzten Obligation durch Zweckerreichung bei der confusio	149
§ 19. Gegenansprüche des Schuldners bei Erlöschen der Obligation durch Zweckerreichung	149
IV. Schluss	151

Abkürzungen.

1. Für die Bildung der Abkürzungen waren die auf dem 27. deutschen Juristentage angenommenen Vorschläge für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken (1905), erste Ausgabe, massgebend.

2. Die Kommentare und Lehrbücher zum BGB. werden in neuester Auflage (Dernburg und Planck III. Aufl., Staudinger II. Aufl.) wie folgt zitiert: Dernburg, BR. I § . . S. . .

Die Pandektenlehrbücher von Windscheid (8. Aufl.) und Dernburg (7. Aufl.) werden als „Windscheid“ und „Dernburg“ zitiert.

Das Corpus, jur. civ. wurde nach der Krüger-Mommssenschen Ausgabe zitiert.

I. Das Problem.

Der Untergang der Obligation durch Zweckerreichung als Frage. § 1.

1. A. schuldet aus einem Grundstückskauf dem B. 10 000 Mk. Restkaufpreis. Er bestellt dafür dem B. an dem gekauften Grundstück eine Hypothek in gleicher Höhe. A. zahlt nach der vereinbarten Zeit dem B. die 10 000 Mk. — Beide Ansprüche (die grundbuchrechtliche Seite der Hypothekenschuld lassen wir ausser acht) erlöschen.

2. X. schuldet dem Y. aus einem Kreditkauf 100 Mk. Y. fordert von X. zur grösseren Sicherheit und Verwertbarkeit seiner Forderung ein Akzept über 100 Mk. X. löst am Zahlungstage den Wechsel ein. — Kauf- und Wechselschuld erlöschen.¹⁾

3. Die Studenten Leidvoll, Freudvoll, Gedankenvoll beschädigen gemeinsam das neue Kleid des Fräulein Zärtlich durch Bespritzen mit Schwefelsäure. Fräulein Zärtlich, eine streitbare, ältere junge Dame verklagt einem Herzensinstinkt folgend von ihren Gesamtschuldnern²⁾ den wohlbegüterten Freudvoll. Freudvoll tilgt die Schadensforderung durch Zahlung.³⁾ Damit erlöschen zugleich die

¹⁾ Vgl. Dernburg, BR. II 1 § 160 I S. 414.

²⁾ BGB. § 840 I. — ³⁾ BGB. § 422 I.

Forderungen des Fräulein Zärtlich gegen Leidvoll und Gedankenvoll.⁴⁻⁵⁾ — Warum?

4. Der Wirt Langmut weigert sich den „ewigen“ Studenten Leichtsinn und Frohsinn noch weiterhin Kost und Logis auf Kredit zu gewähren. Leichtsinn (immatrikulierter Jurist) macht Langmut auf das den Gläubiger sicherstellende, die Rechtsverfolgung erleichternde Institut der Gesamtschuld durch Gesamttakt⁶⁾ aufmerksam und erreicht also einen weiteren Kredit. Leichtsinn und Frohsinn promittieren ihrem Gläubiger Langmut „samt und sonders“ „einer für alle“ „Haftung insgesamt“ 400 Mk. am 1. Okt. 1904 zu zahlen.⁷⁾ Am 30. Juli 1904 stirbt Leichtsinns Onkel Sorgenvoll, und Leichtsinn erbt 100 000 Mk. Leichtsinn tilgt am 1. Sept. 1904 zu Langmuts Erstaunen die Schuld von 400 Mk. Die Forderung Langmuts gegen Frohsinn ist ebenfalls erloschen.⁸⁾ Warum?

5. A. schuldet dem B. 1000 Mk. A.s Vermögensverhältnisse und Kredit sind durch ungünstige Konjunkturen gefährdet. C., A.s bester Freund, befürchtet ein Vorgehen des B. gegen A. und übernimmt deshalb die A.sche Schuld kumulativ. Die Konjunkturen werden günstiger. A. bezahlt den B. C. wird ebenfalls frei. — Warum?⁸⁾

6. Der Kaufmann Lässig verbürgt sich selbstschuldnerisch für seinen Freund Grossfuss bei dem Bankier Hülfs-

⁴⁾ BGB. § 421 letzter Satz; für unsere Untersuchung ist das Problem nicht durch die im Gesetz getroffene Entscheidung gelöst.

⁵⁾ Von der Besonderheit des § 426 II — Übergang der Forderung auf den erfüllenden Gesamtschuldner — sehen wir hier ab. Vgl. vorläufig Hartmann, Die Obligation, S. 46-52.

⁶⁾ Vgl. Kuntze, „Der Gesamttakt, ein neuer Rechtsbegriff“ in den Festgaben für O. Müller 1892; Dernburg, BR. II 1 § 160 IV 1 S. 416.

⁷⁾ Vgl. auch 1. 4 D. 45 2.

⁸⁾ Vgl. Dernburg, BR. II 1 § 155 III.

bereit. Grossfuss gewinnt in der Lotterie und tilgt seine Schuld bei Hülfbereit. Lässig wird frei.⁹⁾ — Warum?

7. Der Mieter hat die vermietete Sache nachlässig verwahrt. Ein Trunkenbold beschädigt sie. Der Mieter deckt den dem Vermieter entstandenen Schaden. Steht dem Vermieter noch ein Anspruch gegen den Trunkenbold zu oder ist dieser Anspruch durch des Mieters Zahlung erloschen?¹⁰⁾

8. Ein Baumeister wird von einer Gemeinde auf Schadenersatz belangt, weil er den ihm übertragenen Bau einer Kirche so mangelhaft ausgeführt hat, dass dieselbe eingestürzt ist. Der entstandene Schaden ist längst durch freiwillige Sammlungen gedeckt. — Ist darum die Forderung der Gemeinde gegen den Baumeister erloschen?¹¹⁾

9. Auf einer Eisenbahnfahrt kam ein Reisender durch Unglücksfall ums Leben. Seine Witwe fordert als Entschädigung eine Jahresrente von 653 Mk. Der verstorbene Ehemann hat die Klägerin mit einer jährlichen Rente (Witwenpension) von 700 Mk. versichert. Die Versicherung zahlt die Pension. Ist die Forderung gegen die Bahn erloschen?^{11a)}

⁹⁾ Vgl. Dernburg, BR. II 1 § 160 IV 3 S. 416.

¹⁰⁾ Vgl. Dernburg, BR. II 1 § 160 V S. 417.

¹¹⁾ Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch (1901), S. 91; Stammler, Die Einrede aus dem Rechte eines dritten, Sonderdruck aus der Festgabe der Juristenfakultät Halle zu Dernburgs fünfzigjährigem Doktorjubiläum, S. 2/3; Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, S. 228; im folgenden zitiere ich die hier genannten Werke als: Oertmann, Vorteilsausgleichung, S....; Stammler, Einrede, S....; Stammler, S....

^{11a)} Stammler, Einrede, S. 4; Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. III ff.

10. X. hat das Haus des Y. in Brand gesteckt. Ein Wohltäter Z. schenkt dem Y. die Mittel zum Aufbau des Hauses. Ist damit die Forderung Y.s gegen X. erloschen?¹²⁾

11. Das Dienstmädchen erkrankt durch Schuld des Arbeitgebers. Es erhält von einem Onkel Kur und Pflege. Ist damit die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Dienstmädchen erloschen?¹³⁾

12. Der Anstreichermeister X. hat im Hause des Y. Anstreicherarbeiten ausgeführt. Abends acht Uhr wurde er mit dem Anstreichen des untersten Sockels fertig. Gegen neun Uhr kehrte X. zum Hause des Y. zurück. Um sich bei der Geschäftsflaute neue Arbeit zu verschaffen, beschmiert er den Sockel mit roter Farbe. Er hofft, Y. werde durch ihn den Sockel neu streichen lassen. Niemand hat von der Tat des X. etwas bemerkt. In seiner ersten Freude über den gelungenen Streich erzählt X. sein Heldenstückchen seiner Frau. Frau X. aber dringt so lange in X., bis dieser sich entschliesst, im Interesse seines Hausfriedens noch in der Nacht die roten Flecken mit der Sockelfarbe zu überstreichen. Y. erfährt von dem ganzen Vorgange nichts. — Ist die Schadenersatzforderung des Y. gegen X. erloschen und warum?¹⁴⁾

13. A. schuldet dem B. aus einem Verpflichtungskauf einen Achenbach. B. rettet das Kind des A. mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser. A. schenkt nun dem B.

¹²⁾ Stammler, Einrede, S. 54.

¹³⁾ Oertmann, Vorteilsausgleichung, S. 91.

¹⁴⁾ Vgl. Klein, Die Natur der „Erfüllung durch Herstellung“ bei Schadenersatzobligationen, SächsArch. 14 S. 316 ff.; ders., Beiträge zur causa-Lehre, ÖstCBl. 22 S. 452 ff.

aus Dankbarkeit für die Rettung seines Kindes den zu liefernden Achenbach. Die Forderung B.s aus dem Verpflichtungskaufvertrage gegen A. ist erloschen. — Warum?¹⁵⁾

14. In Bonn wohnt ein unbemittelter, ausgezeichnete Geiger. Sein Herzenswunsch ist eine dem H. gehörige Geige käuflich zu erwerben. Von diesem Wunsche erfahren die Musikfreunde F. und J. F. bestimmt testamentarisch, dass dem Geiger die H.sche Geige verschafft werden solle. J. verpflichtet sich durch notarielles Schenkungsversprechen, dem Geiger H.s Geige zu verschaffen. F. wusste bei seiner Verfügung zugunsten des Geigers nichts von der grossmütigen Absicht des J. und umgekehrt. F. stirbt. J. erwirbt H.s Geige und gibt sie (*solvendi causa*) dem hochbeglückten Geiger. Kann dieser nun noch gegen die Erben F.s aus der testamentarischen Verfügung F.s Ansprüche geltend machen? Was können die Erben F. einwenden?

15. Nach einem zwischen O. und Q. geschlossenen Werkvertrage soll Q. einen Erdwall beseitigen. Ehe Q. seine Arbeit beginnen kann, schwemmt Hochwasser den Erdwall weg. Ist die Forderung des O. gegen Q. damit erloschen?¹⁶⁾

16. A. beerbt seinen Onkel B., dem er 10 000 Mk. schuldete. Die Forderung erlischt.¹⁷⁾ — Warum?

¹⁵⁾ Vgl. Windscheid, § 343 a; der dort besprochene Meinungsstreit dauert fort. Siehe auch Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnisse (1904), S. 184.

¹⁶⁾ Rappaport a. a. O., S. 182/3.

¹⁷⁾ Vgl. S. 117/8 u. 149 dieses Buches!

17. In der Stadt B. bestanden zwei Dienstmannsinstitute des X. und Y. X. pflegte seinen Angestellten eine Konventionalstrafe von 100 Mk. aufzuerlegen, falls sie binnen Jahresfrist nach ihrem Austritt in das Institut des Y. eintreten würden. Z., ein Angestellter des X. tritt am 1. Okt. 1903 aus. X. gibt am 1. Nov. 1903 sein Institut auf. Besteht nun, wenn Z. nach dem 1. Nov. 1903 — etwa am 5. Dez. 1903 — sich von Y. anstellen lässt, für X. eine Forderung auf Leistung der 100 Mk. Konventionalstrafe? — Wenn nicht, warum ist sie erloschen?^{18–19)}

Historische Überlieferung des Problems. § 2.

In den Quellen des römischen Rechts werden Fälle des Untergangs der Obligation durch Zweckerreichung²⁰⁾

¹⁸⁾ Vgl. Hartmann a. a. O., S. 60 Anm. 8.

¹⁹⁾ Die vorhin aufgezählten Fälle gehören nicht alle zu dem Problem der Zweckerreichung. Aber dieses Problem wird nur dann klar erkannt, wenn es gegen verwandte Probleme scharf abgegrenzt wird.

²⁰⁾ Einige Beispiele zum Beleg und zur Beleuchtung.

l. 34 § 8 D. 30. Et multo magis hoc dicendum est, si duobus testamentis mihi eadem res legata sit, sed alter me restituere rogaverit vel ipsam rem, vel aliud pro ea, aut si sub conditione legasset dandi quid pro ea: nam hactenus mihi abesse res videtur, quatenus sum praestiturus. (Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 99.)

l. 17 D. 44 7. Omnes debitores, qui speciem ex causa lucrativa debent, liberantur, cum ea species ex causa lucrativa ad creditores pervenisset. — Traditum est, duas lucrativas causas in eundem hominem et in eandem rem concurrere non posse. § 6 I. 2 20.

l. 61 D. 46 3. In perpetuum, quoties id, quod tibi debeam, ad te pervenit, et tibi nihil absit nec quod solutum est, repeti possit, competit liberatio. (Vgl. auch Hartmann a. a. O. S. 83, 85.)

Die Entscheidungen, die in den Institutionen gegeben sind, die Julian und Paulus für die Fälle des concursus duarum causarum lucrativarum

treffen, sind zutreffend. Aber sie fließen — (bei schärferem Zusehen wird man finden, dass die Begründungen dieser Entscheidungen keine Begründungen sind. Nur ein Beispiel! *duas causas . . . concurrere non posse*. Warum? Hier beginnt eben erst das Problem!) — nicht aus einem höhern allgemeinen Prinzip. Während die Institutionen und Julian (ähnlich auch Africanus l. 108 § 4 D. 30: „*nec bis eadem res praestari possit*“) an eine Lösung unseres Problems mit „unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung“ gedacht zu haben scheinen, dürfte Paulus „*nihil tibi absit*“ seine Lösung des Rechtsfalles mit „Zweckerreichung“ begründet haben. [Vgl. Windscheid, § 343a, besonders Anm. 6.] [Hervorgehoben sei, dass die Quellen allein von dem Falle sprechen, dass dem Gläubiger die konkrete Sache verschafft worden ist, auf deren Verschaffung sein Forderungsrecht ging.]

Noch dürfte begründen die römischen Juristen ihre wiederum zutreffenden Entscheidungen in Fällen der *confusio*.

l. 75 D. 46 3 (wir scheiden die antiquierten Fälle der l. 37 D. 9. 4 und in § 6 I. 4 8 für unsere Betrachtung aus). *sicut acceptilatio in eum diem praecedentes perimit actiones, ita et confusio: nam si debitor heres creditori extiterit, confusio hereditatis perimit petitionis actionem*.

Sie entscheiden also, *quia ipse mecum agere non possum* (Gai IV 78). Aber damit ist das Problem nicht scharf erfasst und gelöst. Die rechtliche Situation, dass ich mit mir selbst prozessieren müsste, ist ja erst Folge der *confusio*, deren Wesen untersucht werden soll.

Ex huiusmodi obligationibus et stipulantibus solidum singulis debetur, et promittentes singuli in solidum tenentur. In utraque tamen obligatione una res vertitur: et vel alter debitum accipiendo vel alter solvendo omnium perimit obligationem et omnes liberat. § 1 I. III 16.

Ubi duo rei facti sunt, potest vel ab uno eorum solidum peti: hoc est enim duorum reorum, ut unusquisque eorum in solidum sit obligatus possitque ab alterutro peti. et partes autem a singulis peti posse nequaquam dubium est, quemadmodum et a reo et fideiussore petere possumus; utique enim, quum una sit obligatio, una et summa est, ut sive, unus solvat, omnes liberentur, sive solvatur ab altero, liberatio contingat. l. 3 § 1 D. 45 2.

Quum duos reos promittendi facerem ex diversis locis, Capuae pecuniam dari stipulatus sim, ex persona cuiusque ratio proprii temporis habebitur: nam etsi maxime parem causam suscipiunt, nihilo minus in cuiusque persona propria singulorum consistit obligatio. l. 9 § 2 D. 45 2.

geregelt; es fehlt aber eine auf das ganze Problem abzielende, sachliche Erörterung.²¹⁾

Daher ist, sobald wir uns dazu wenden, die in den römischen Rechtsquellen geregelten Fälle der Zweckerreichung durchzuprüfen, eine sichere Antwort auf die Frage: handelt es sich bei diesen Entscheidungen um bewusste Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, oder haben die römischen Juristen, unbefangen von einem Prinzip, mit ihrem bekannten bewundernswerten Feinsinn nach den Nuancen des Falles der richtigen Interessenausgleichung entsprechend — fast unbewusst — das Richtige getroffen, nicht möglich.^{22–23)}

An diese Quellenstellen knüpft bekanntlich der berühmte Meinungsstreit an, ob es sich bei der Korrealobligation um eine einzige Obligation mit einer Mehrheit von subjektiven Beziehungen oder aber um formale Mehrheit der Obligationen für die einzelnen Schuldner und Gläubiger handelt [vgl. dazu die ausgezeichnete Literaturübersicht bei Windscheid, § 293 Anm. 1]. Selbstverständlich liegt es ausserhalb des Rahmens unserer Darstellung zu diesen noch immer strittigen Fragen (vgl. auch Binder, Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht) Stellung zu nehmen. Trifft die Einheitstheorie von der Mehrheit der subjektiven Beziehungen zu, so käme die Lehre für unser Problem nicht in Betracht. Ist die Mehrheitstheorie richtig, so gilt auch von diesen Quellenstellen, dass zwar hier unser Problem richtig gelöst ist, eine tiefgehende Begründung aber fehlt.

²¹⁾ Vgl. S. 12 dieses Buches und Anm. 20.

²²⁾ Wir sind aber weit davon entfernt, Meumann, *Prolegomena zu einem System des Vermögensrechts* (1903) S. 6. 7 ff., der in Anlehnung an Demelius, die Rechtsfiktion S. 77, bei den römischen Juristen ein völliges Fehlen der Fähigkeit zum Abstrahieren behauptet, zuzustimmen. Wenn die Römer nicht so häufig ihre Entscheidungen auf allgemeine Grundsätze, wie dies unserer Denkweise entspricht, stützten, so lässt sich daraus noch nicht auf ein Fehlen solcher allgemeiner Grundsätze schliessen. Vgl. auch Jhering, *Geist des röm. Rechts*, II 2 S. 364.

²³⁾ Vgl. die in Anm. 20 angegebene Literatur.